

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

*Plenarsitzungsdokument*

**A6-0374/2007**

10.10.2007

**\*\*\*I**

## **BERICHT**

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (KOM(2006)0903 – C6-0024/2007 – 2006/0285(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Bert Doorn

### ***Erklärung der benutzten Zeichen***

- \* Verfahren der Konsultation  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\* Verfahren der Zustimmung  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in  
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des  
EU-Vertrags genannt sind*
- \*\*\*I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
- \*\*\*II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
Gemeinsamen Standpunkts*  
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung  
des Gemeinsamen Standpunkts*
- \*\*\*III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)  
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des  
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

### ***Änderungsanträge zu Legislativtexten***

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

## INHALT

	<b>Seite</b>
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS .....	5
BEGRÜNDUNG.....	10
VERFAHREN.....	11



## ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen im Hinblick auf die der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse  
(KOM(2006)0903 – C6-0024/2007 – 2006/0285(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2006)0903),
  - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe g des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0024/2007),
  - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
  - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses (A6-0374/2007),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
  2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
  3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

### Änderungsantrag 1 ERWÄGUNG 3

(3) Gemäß der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zum Beschluss 2006/512/EG müssen Rechtsakte, die bereits in Kraft getreten sind, nach den geltenden Verfahren angepasst werden. Die Erklärung enthält eine Liste von Rechtsakten, die dringend angepasst werden sollten. Dazu zählt auch die

(3) Gemäß der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zum Beschluss 2006/512/EG müssen **damit dieses neue Verfahren auf** Rechtsakte, die bereits **gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 des Vertrags** in Kraft getreten sind, **anwendbar ist**, nach den geltenden Verfahren angepasst werden. Die

Richtlinie 2006/43/EG.

Erklärung enthält eine Liste von Rechtsakten, die dringend angepasst werden sollten. Dazu zählt auch die Richtlinie 2006/43/EG.

Änderungsantrag 2

Artikel 1 Nummer 6 Einleitung

Artikel 29 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 7 und Artikel 47 Absätze 3 und 5 (Richtlinie 2006/43/EG)

Artikel 29 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 7 und Artikel 47 **Absätze 3 und 5** werden wie folgt geändert:

Artikel 29 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 7 und Artikel 47 **Absatz 5** werden wie folgt geändert:

Änderungsantrag 3

ARTIKEL 1 NUMMER 6 A (neu)

Artikel 45 Absatz 6 (Richtlinie 2006/43/EG)

***(6a) Artikel 45 Absatz 6 erhält folgende Fassung:***

***“Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung von Absatz 5 Buchstabe d wird die in diesem erwähnte Gleichwertigkeit von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten beurteilt, und die Kommission entscheidet nach dem Verfahren gemäß Artikel 48 Absatz 2, ob sie gegeben ist. Solange durch die Kommission eine solche Entscheidung nicht getroffen wurde, können die Mitgliedstaaten die Gleichwertigkeit gemäß Absatz 5 Buchstabe d bewerten, bis eine Entscheidung der Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 48 Absatz 2 vorliegt.***

***In diesem Zusammenhang kann die Kommission Maßnahmen einleiten, die darauf ausgerichtet sind, allgemeine Kriterien für die Gleichwertigkeit gemäß den Bestimmungen nach Artikel 22, 24, 25 und 26 aufzustellen, die gegenüber allen Drittstaaten angewandt werden und***

*von den Mitgliedstaaten auf einzelstaatlicher Ebene bei der Bewertung der Gleichwertigkeit angewandt werden müssen. Die Kriterien können nicht strenger sein als die in Artikel 22, 24, 25 und 26 enthaltenen Bestimmungen. Diese Maßnahmen, die durch Hinzufügung eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie bewirken, werden gemäß Artikel 48 Absatz 2a nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“*

Änderungsantrag 4  
ARTIKEL 1 NUMMER 6 B (neu)  
Artikel 46 Absatz 2 (Richtlinie 2006/43/EG)

*(6b) Artikel 46 Absatz 2 erhält folgende Fassung:*

*“Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung von Absatz 1 dieses Artikels wird die in diesem erwähnte Gleichwertigkeit von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten beurteilt, und die Kommission entscheidet nach dem Verfahren gemäß Artikel 48 Absatz 2, ob sie gegeben ist. Die Mitgliedstaaten können die Gleichwertigkeit gemäß Absatz 1 dieses Artikels bewerten oder sich auf die von anderen Mitgliedstaaten durchgeführte Bewertungen beziehen solange keine Entscheidung der Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 48 Absatz 2 vorliegt. Wenn die Kommission zu dem Schluss kommen sollte, dass die Anforderungen an die Gleichwertigkeit gemäß Absatz 1 dieses Artikels nicht erfüllt sind, kann sie für eine angemessene Übergangsperiode den betreffenden Prüfern und Prüfungsunternehmen die Fortsetzung ihrer Prüfungen nach den Bestimmungen des entsprechenden Mitgliedstaates gestatten. In diesem Zusammenhang kann die*

***Kommission Maßnahmen einleiten, die darauf ausgerichtet sind, allgemeine Kriterien für die Gleichwertigkeit gemäß den Bestimmungen nach Artikel 29, 30, und 32 aufzustellen, die gegenüber allen Drittstaaten angewandt werden und von den Mitgliedstaaten auf einzelstaatlicher Ebene bei der Bewertung der Gleichwertigkeit angewandt werden müssen. Die Kriterien können nicht strenger sein als die in Artikel 29, 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen. Diese Maßnahmen, die durch Hinzufügung eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser Richtlinie bewirken, werden gemäß Artikel 48 Absatz 2a nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.“***

Änderungsantrag 5  
ARTIKEL 1 NUMMER 6 c (neu)  
Artikel 47 Absatz 3 (Richtlinie 2006/43/EG)

***(6c) Artikel 47 Absatz 3 erhält folgende Fassung:***

***“Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung von Absatz 1 Buchstabe c wird die in diesem erwähnte Gleichwertigkeit von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten beurteilt, und die Kommission entscheidet nach dem Verfahren gemäß Artikel 48 Absatz 2, ob sie gegeben ist. Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um die Entscheidung der Kommission zu beachten.***

***Diese Bewertung basiert auf den Anforderungen des Artikels 36 oder im Wesentlichen gleichwertigen funktionalen Ergebnissen. Maßnahmen, die in diesem Zusammenhang zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden getroffen werden und durch Hinzufügung eine Änderung nicht wesentlicher Bestimmungen dieser***

*Richtlinie bewirken, werden gemäß  
Artikel 48 Absatz 2a nach dem  
Regelungsverfahren mit Kontrolle  
erlassen.“*

## BEGRÜNDUNG

Der Rechtsausschuss begrüßt den Vorschlag der Kommission, der darauf abzielt, die Richtlinie 2006/43/EG vom 17. Mai 2006 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses an das Regelungsverfahren mit Kontrolle anzupassen. Dieses neue Verfahren wurde mit Artikel 5a des Beschlusses 1999/486/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (geändert durch Beschluss 2006/512/EG des Rates vom 17. Juli 2006) eingeführt.

Die Möglichkeit für das Europäische Parlament, eine größere Kontrolle über die von der Kommission unterbreiteten Durchführungsmaßnahmen auszuüben, ist sehr zu begrüßen, da europäische Rechtsvorschriften schließlich vom demokratisch gewählten Gremium angenommen werden müssen.

Unter Berücksichtigung des Inhalts der Richtlinie 2006/43/EG, möchte der Ausschuss die Bestimmungen unterstützen, die die bestehenden Bestimmungen zur Komitologie an das neue Regelungsverfahren mit Kontrolle anpassen.

Bezogen auf die Artikel 45 Absatz 6, 46 Absatz 2 und 47 Absatz 3 der Richtlinie 2006/43/EG betreffend die Frage der Drittländer (Prüfer und Prüfungsunternehmen aus Drittländern und zuständigen Stellen eines Drittstaates) schlägt der Ausschuss die Einführung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle für die Artikel 45 Absatz 6, 46 Absatz 2 und 47 Absatz 3 für Maßnahmen vor, die auf die Schaffung allgemeiner Gleichwertigkeitskriterien (beziehungsweise die Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden im Fall der Gleichwertigkeit) abzielen und die dazu dienen, nichtwesentliche Elemente dieser Verordnung zu ändern. Gleichzeitig schlägt er vor, das "alte" Komitologieverfahren auf Beschlüsse der Kommission mit individueller Auswirkung anzuwenden, die die Gleichwertigkeit oder Angemessenheit der Standards und Anforderungen der Drittstaaten bewerten. In den unterbreiteten Abänderungen wurde eine besondere Lösung angewandt, die in Konsultation mit dem Rat und der Kommission angewandt wurde.

## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse)	
<b>Bezugsdokumente – Verfahrensnummer</b>	KOM(2006)0903 - C6-0024/2007 - 2006/0285(COD)	
<b>Datum der Übermittlung an das EP</b>	22.12.2006	
<b>Federführender Ausschuss</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 17.1.2007	
<b>Berichterstatter(-in/-innen)</b> Datum der Benennung	Bert Doorn 29.1.2007	
<b>Ersetzte(r) Berichterstatter(-in/-innen)</b>	Manuel Medina Ortega	
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	10.4.2007	25.6.2007
<b>Datum der Annahme</b>	4.10.2007	
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 22	–: 0
	0: 0	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Carlo Casini, Bert Doorn, Giuseppe Gargani, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Katalin Lévai, Hans-Peter Mayer, Manuel Medina Ortega, Aloyzas Sakalas, Francesco Enrico Speroni, Gary Titley, Diana Wallis, Rainer Wieland, Jaroslav Zvěřina, Tadeusz Zwiefka	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	Charlotte Cederschiöld, Kurt Lechner, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, József Szájer	
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen). (Art. 178 Abs. 2)</b>	Michael Cashman, Lily Jacobs, Genowefa Grabowska, Iles Braghetto	